



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1075 Status: öffentlich Datum: 11.06.2015
Termin	Beratungsfolge:	
17.06.2015	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

Sachstandsbericht zur Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Landkreis Rotenburg (Wümme) 2015

Sachverhalt:

1. Rahmenbedingungen

a) Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe richten sich nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII. Eine Ausnahme besteht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Diese erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind insbesondere:

- heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen. Hierzu gehören insbesondere die teilstationäre Betreuung in Integrationskindergärten sowie die ambulanten Frühförderleistungen,
- Hilfen zur angemessenen Schulbildung, zur schulischen Ausbildung für einen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Hierzu zählt u.a. die teilstationäre Betreuung in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), den Tagesförderstätten und Tagesstätten,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und/oder der Bundesagentur für Arbeit,
- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Hierzu gehören insbesondere die Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten.

Die Eingliederungshilfe umfasst auch die Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Sie soll behinderte Menschen zu einem weitgehend selbstständigen Leben befähigen. Als eine Leistungsform nach dem SGB XII ist sie grundsätzlich abhängig vom Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten; der Einsatz eigener finanzieller Mittel ist je nach benötigter Hilfeart unterschiedlich ausgestaltet. Der Sozialhilfeträger übernimmt die erforderlichen Kosten einer benötigten Maßnahme, die vom Leistungsberechtigten nicht selbst aufgebracht werden können. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind des Weiteren gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für

Arbeit) nachrangig.

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Die örtlichen Sozialhilfeträger in Niedersachsen sind die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Region Hannover. Diese sind für die Eingliederungshilfeleistungen zuständig, sofern nicht dem Land als überörtlicher Träger die sachliche Zuständigkeit obliegt.

Der Kreis ist im Wesentlichen zuständig für über 60-jährige Leistungsberechtigte, die teilstationäre und stationäre Leistungen erhalten sowie für alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe. Das Land hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für einen großen Teil der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben die Landkreise zur Bearbeitung heranzuziehen.¹ Daraus ist ein komplexes System von Zuständigkeiten entstanden, für den Bürger hat dies direkt allerdings kaum praktische Auswirkungen.

b) Gesamtplanverfahren

Für Menschen mit Behinderung ist eine ganzheitliche Planung der Eingliederungshilfe im Sinne einer personenzentrierten Hilfe notwendig. Dies ist auch eine zentrale Forderung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Voraussetzung für ein systematisches und planerisches Handeln ist eine umfassende Ermittlung der individuellen Bedarfssituation unter Einbeziehung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen. Diese Anforderung der individuellen Hilfestellung wird mit dem Gesamtplanverfahren umgesetzt, welches im § 58 SGB XII gesetzlich vorgeschrieben ist.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) begann die Einführung des gesetzlich vorgegebenen Gesamtplanverfahrens im Jahr 2009 mit dem Bereich des ambulant betreuten Wohnens. In einer sog. Gesamtplankonferenz ermitteln das Gesundheitsamt in fachlicher Verantwortung und das Sozialamt in verwaltungsrechtlicher und finanzieller Verantwortung gemeinsam mit dem behinderten Menschen (bzw. ggf. dem gesetzlichen Betreuer) die Unterstützungsbedarfe. Diese gehen in erster Linie von den individuellen Wünschen und Zielen des behinderten Menschen aus. Mittels einer Zielvereinbarung werden die individuellen Ziele vereinbart, am Ende des individuell festgelegten Zeitrahmens überprüft und anschließend fortgeschrieben. Hierzu wurden im Jahr 2014 insgesamt 193 Gesamtplankonferenzen durchgeführt.

Neben dem Bereich des ambulant betreuten Wohnens ist das Gesamtplanverfahren seither ebenfalls in den Bereichen Frühförderung, Integration in Krippen, Tagesbildungsstätten und schulischen Integrationshilfen (Schulassistenzen) eingeführt worden. Auch hier finden Gesamtplankonferenzen statt, an denen das Sozialamt jedoch nur in Einzelfällen teilnimmt. Eine Teilnahme an allen Konferenzen ist zeitlich nicht möglich, da für die Durchführung des Gesamtplans zusätzlich keine personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden und aktuell auch nicht stehen. Eine Ausweitung des Gesamtplanverfahrens ist mit den derzeitigen personellen Ressourcen nicht möglich.

c) Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Werden Leistungen für einen Leistungsberechtigten von einer Einrichtung erbracht, ist der Sozialleistungsträger zur Übernahme der Vergütung für die Leistung verpflichtet. Hierfür werden Vereinbarungen geschlossen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung).

Die Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers schließt das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Dieses zentrale Steuerungselement für die zukünftigen Entwicklungen in der Eingliederungshilfe wurde von der Heranziehung der Landkreise ausdrücklich ausgenommen. Die Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des

¹ Vgl. Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Nds. AG SGB XII) sowie die dazugehörige Verordnung.

örtlichen Trägers schließt dagegen der Landkreis. Zurzeit hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Stand 30.04.2015 insgesamt 22 Vereinbarungen mit 12 verschiedenen Leistungsanbietern geschlossen, die jährlich angepasst werden:

Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII in örtl. Zuständigkeit (EGH)

Stand: April 2015

	Anzahl der Vereinbarungen
Ambulant betreutes Wohnen	5
Frühförderung	7
Schulassistenz	6
Heiminterne Tagesstruktur für über 60 Jährige	3
Förderschule m. Schwerpunkt geistige Entwicklung (Übernahme von Schulrestkosten)	1
Summe	22
Anzahl der verschiedenen Anbieter	12

Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen im überörtlichen Zuständigkeitsbereich werden vom Land abgeschlossen. Der Landkreis hat hier keine Einflussmöglichkeiten.

d) Personalsituation

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Eingliederungshilfe (inkl. der vom Land übertragenen Aufgaben) sind im Stellenplan des Sozialamtes 10 Stellen vorgesehen, die aktuell vollständig besetzt sind. Aufgrund der Einführung des Gesamtplanverfahrens seit dem Jahr 2009 sowie einer Stellenvakanz in den Jahren 2013 und 2014 sind erhebliche Bearbeitungsrückstände entstanden. So stehen beispielsweise noch Teil-Abrechnungen mit den Leistungsanbietern seit dem Jahr 2009 aus. Diese Rückstände werden aktuell gezielt abgearbeitet.

Eine gesonderte Erstattung der Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung der Aufgaben des überörtlichen Trägers im Sozialamt und Gesundheitsamt erfolgt nicht.

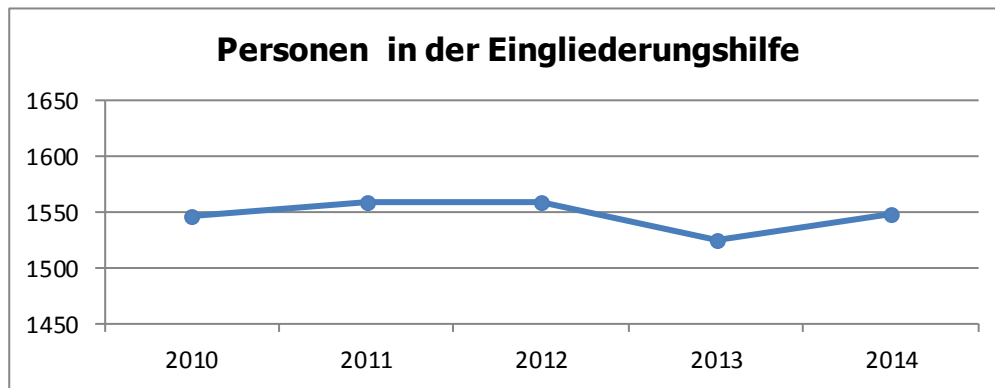
2. Entwicklung der Eingliederungshilfeleistungen

a) Zahl der Leistungsempfänger

Für die amtliche Empfängerstatistik der Eingliederungshilfe wird die Zahl der Leistungsempfänger² zum Stichtag 31.12. eines Jahres ermittelt. Eine Auswertung aller Personen (kumulierte Anzahl), die während des Berichtsjahres mindestens eine Hilfe in Anspruch genommen haben, ist derzeit nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Personen in der Eingliederungshilfe tatsächlich höher als dargestellt ist. Mit Stand 31.12.2014 erhielten danach 1.547 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe, was eine

² Zur besseren Übersichtlichkeit wird im Folgenden auf die geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Angesprochen werden jedoch immer sowohl Frauen als auch Männer.

Steigerung zum Vorjahr um 1,51 % entspricht.

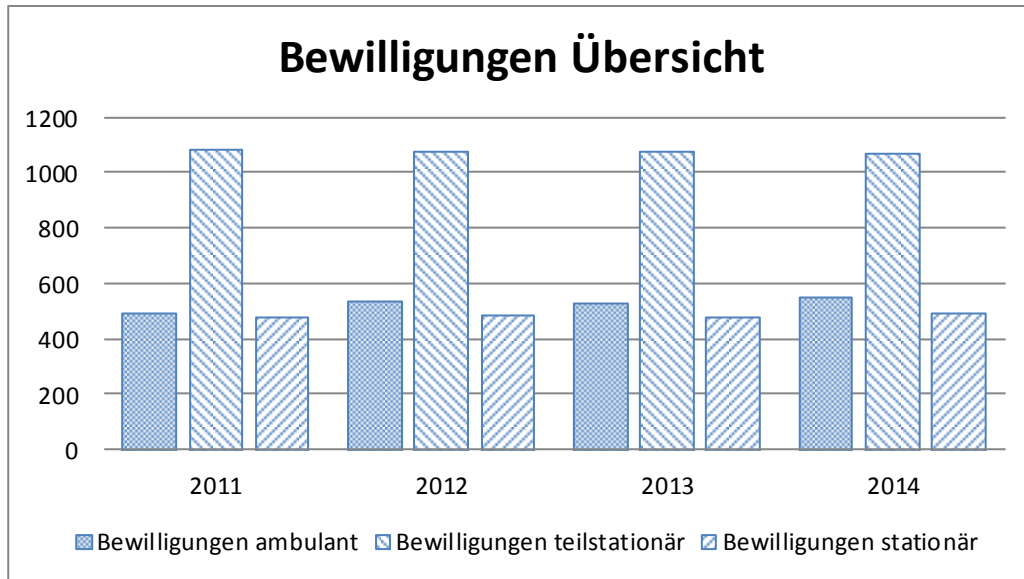


	2010	2011	2012	2013	2014
Personen ges.	1.545	1.558	1.559	1.524	1.547
Steigerungsrate		0,84%	0,06%	-2,25%	1,51%

b) Anzahl der bewilligten Maßnahmen

Von der Personen-/Empfängerzahl zu unterscheiden ist die Anzahl der Bewilligungen. Hierzu differenziert die Statistik der Eingliederungshilfe nach dem Ort der Leistungserbringung „in“ bzw. „außerhalb von Einrichtungen“. Unter „in Einrichtungen“ werden sowohl vollstationäre Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen Tag und Nacht verbringen können, als auch teilstationäre Einrichtungen, wie Tagesstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, verstanden, in denen die betroffenen Personen tagsüber/stundenweise gefördert werden. „Außerhalb von Einrichtungen“ werden ambulante Leistungen erbracht. Ein behinderter Mensch kann dabei gleichzeitig sowohl teil-/stationäre Leistungen wie auch ambulante Leistungen erhalten. Aus diesem Grunde stimmt die Anzahl der Bewilligungen nicht mit den o.g. Personenzahlen überein.

Die Entwicklung der Gesamtbewilligungen mit Stichtag 31.12. eines Jahres ist mit leichten Schwankungen seit dem Jahr 2011 relativ konstant. Dennoch ist der Anteil der durch den Landkreis als örtlichem Sozialhilfeträger gewährten ambulanten Leistungen an den Gesamtleistungen von 24 % im Jahr 2011 auf nunmehr 26 % im Jahr 2014 gestiegen.



	2011	2012	2013	2014
teilstationär	1.089	1.078	1.078	1.074
stationär	485	489	481	496
teilst./stat. ZS	1.574	1.567	1.559	1.570
ambulant	500	543	534	555
gesamt	2.074	2.110	2.093	2.125
Steigerungsrate		1,74%	-0,81%	1,53%

Die fünf Haupthilfearten stellen sich zum Stichtag 31.12. wie folgt dar:

Bewilligungen/Personen nach Hilfeart

	2011	2012	2013	2014
Leistungen in WfbM	546	540	542	536
H. z. L. in e. betreuten Wohneinrichtung	432	438	431	445
H. z. L. in e. eigenen Wohnung/WG	183	178	147	194
Heilpädagogische Leist. f. Kinder	388	378	342	331
H. zu e. angemessenen Schulbildung	287	294	299	288
Sonst. L. d. EGH	238	282	332	331
Summe	2.074	2.110	2.093	2.125

Auf die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung wird unter Punkt 4b – Schulische Integrationshilfe für Kinder mit Behinderungen (sog. Schulassistenz) – näher eingegangen.

3. Entwicklung der Finanzdaten

a) Erträge

Die auf Grundlage des SGB XII entstehenden Aufwendungen werden von den örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemeinsam getragen und nach Quotenklassen verteilt; sog. „Quotales System“. Hierzu werden jedes Jahr neue Quotenklassen vom Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung festgelegt. Die Quoten des Landkreises Rotenburg (Wümme) betragen in den Jahren 2010: 78%; 2011: 78%; 2012: 81%; 2013: 84% und in den Jahren 2014 und 2015: je 81 %.

Da jedoch nicht nur die Aufwendungen der Eingliederungshilfe, sondern mehrere Leistungen des SGB XII (u.a. Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt und bis 2013 teilweise auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) in das Quotale System einfließen³ und eine Differenzierung nach den jeweiligen Leistungen des SGB XII nicht erfolgt, kann eine Gegenüberstellung der Erträge des Landes für die Eingliederungshilfeleistungen mit den Aufwendungen der Eingliederungshilfe des Landkreises nicht erfolgen.

b) Aufwendungen

Die Aufwendungen steigen trotz konstanter Bewilligungszahlen an, was insbesondere von 2013 auf 2014 der Fall ist, in dem die gesamten Leistungen um insgesamt 9,70 % zum Vorjahr anstiegen. Dies ist grundsätzlich auf zwei Dinge zurückzuführen.

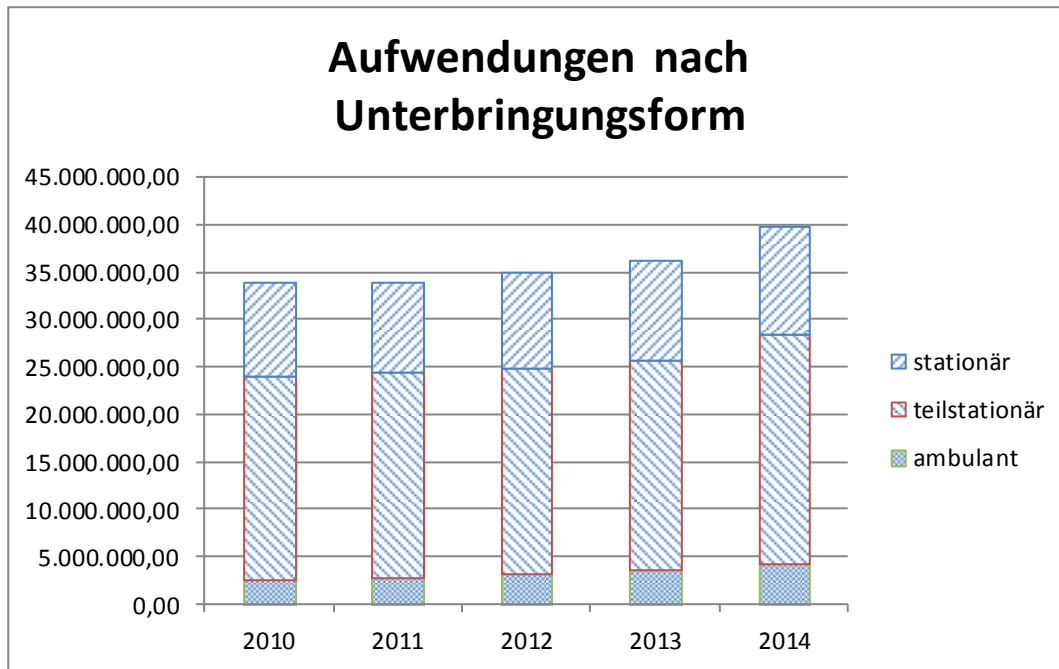
Zum einen beinhalten die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII in der Regel eine jährliche 3 %-ige Vergütungssteigerung, die sich nach den Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission⁴ richten.

Zum anderen werden die Abrechnungen durch die Anbieter erst mit einiger Verspätung zur Verfügung gestellt. Zudem bestehen aber auch Rückstände bei der Bearbeitung der Abrechnungen seitens des Sozialamtes. Insofern ist von tatsächlich höheren Aufwendungen als ausgewiesen auszugehen, was ebenfalls (in nicht darstellbarer Höhe) Einfluss auf die Aufwendungen nimmt. In diesem Zusammenhang wird die interne Abrechnungspraxis aktuell umgestellt bzw. strukturell anders aufgestellt. Hierzu soll zudem in Kürze ein Abstimmungsprozess mit den verschiedenen Leistungsanbietern beginnen.

Die Aufwendungen nach den einzelnen Unterbringungsformen stellen sich wie folgt dar:

³ Vgl. § 12 Nds. AG SGB XII

⁴ Gemeinsame Kommission bestehend aus der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V., der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und des Landes Niedersachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger nach § 19 Fortführungsvertrag zum Landesrahmenvertrag



	2010	2011	2012	2013	2014
ambulant	2.456.828 €	2.676.041 €	3.020.761 €	3.553.513 €	4.120.520 €
teilstationär	21.404.270 €	21.717.620 €	21.784.377 €	21.989.374 €	24.103.389 €
stationär	9.889.881 €	9.465.840 €	10.071.230 €	10.583.657 €	11.407.136 €
Gesamt	33.750.979 €	33.859.501 €	34.876.369 €	36.126.543 €	39.631.046 €
Steigerungsrate		0,32%	3,00%	3,58%	9,70%

4. Aktuelle Themen

a) Bundesteilhabegesetz

Im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung haben sich die Vertragspartner darauf verständigt, die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Hierzu soll ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung erarbeitet sowie die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft werden.⁵

Im Rahmen der Vorbereitung eines entsprechenden Referentenentwurfs hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Identifizierung von Reformthemen und strittigen Fragen im Rahmen der Eingliederungshilfe die „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ eingesetzt, die zwischen 07/2014 und 04/2015 insgesamt 9 x zu verschiedenen Themengebieten getagt hat. Diskutiert wurden u.a. der leistungsberechtigte Personenkreis, soziale Teilhabe sowie die Teilhabe am Arbeitsleben, Aufgaben und Verantwortung der Länder und Träger, die Zusammenführung der Eingliederungshilfe des SGB XII sowie des SGB VIII, inklusive Bildung und inklusive Pflege sowie die Finanzierung einer neuen Eingliederungshilfe verbunden mit einer kommunale Entlastung. Der Diskussionsverlauf ist unter www.gemeinsam-einfach-machen.de abrufbar.

Derzeit ist nicht absehbar, welche leistungsrechtlichen wie auch finanziellen Auswirkungen diese Reform der Eingliederungshilfe auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) hat.

⁵ „Deutschlands Zukunft gestalten“ – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 110 f.

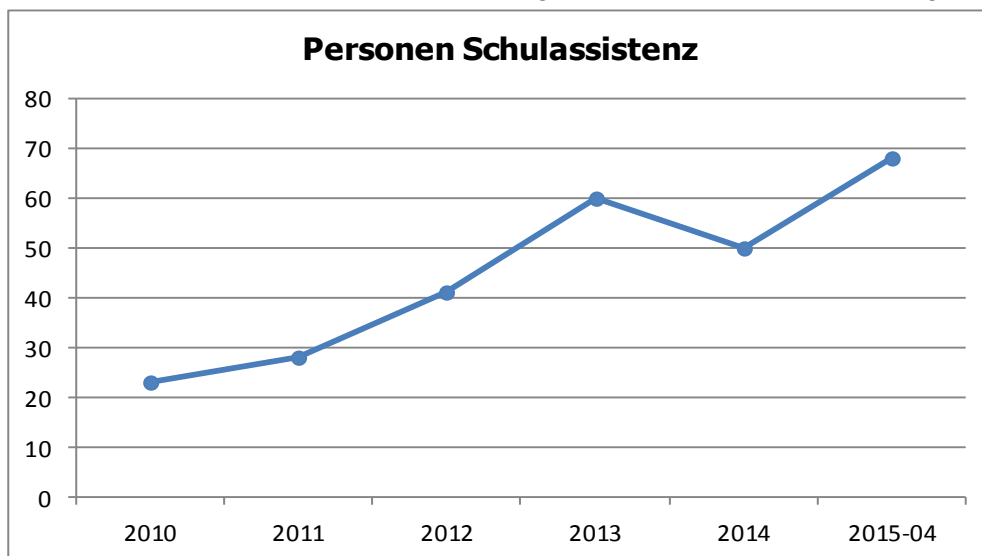
Das BMAS hat die Vorlage eines Referentenentwurfs für das zweite Halbjahr 2015 angekündigt. Anfang 2016 soll der Kabinettsbeschluss zum Bundesteilhabegesetz erfolgen. Über den Fortgang wird regelmäßig im Ausschuss durch die Verwaltung berichtet.

b) Schulische Integrationshilfen für Kinder mit Behinderungen (sog. Schulassistentz)

Im Rahmen der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung erfolgt die Kostenübernahme für eine Schulassistentz aus Mitteln der Sozialhilfe.⁶ Eine Schulassistentz ist insbesondere dann erforderlich, sofern der anspruchsberechtigte Schüler aufgrund seiner festgestellten Behinderung wesentlich in seiner Teilhabefähigkeit am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist. Ziel ist es, dem behinderten Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.⁷

Zwischen den Jahren 2010 bis 2014 ist die Anzahl der behinderten Kinder, für die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII eine Schulassistentz bewilligt wurde, kontinuierlich gestiegen. Wurden in 2010 noch für 23 Kinder Assistentzen bewilligt, waren es in 2013 bereits 60 Kinder, womit die Anzahl allein in diesen drei Jahren um insgesamt 161 % gestiegen ist.

Für das Jahr 2014 wurden im Vergleich zu den Vorjahren „lediglich“ 50 Personen ausgewiesen. Wie unter 2a) beschrieben, ist für die amtliche Statistik jeweils der Wert der Zahlfälle mit Stichtag 31.12. eines Jahres auszuweisen; noch nicht bewilligte bzw. zur Zahlung veranlasste Fälle werden nicht erfasst. Ende vergangenen Jahres gab es die Besonderheit, dass am 31.12.2014 ungewöhnlich viele Fälle aufgrund fehlender entscheidungserheblicher Unterlagen noch nicht bewilligt werden konnten und diese daher erst in den Folgemonaten statistisch erfasst wurden. Dies ist zwischenzeitlich abgeschlossen; die Anzahl der bewilligten Schulassistentzen für behinderte Kinder liegt aktuell im April 2015 bei insgesamt 68 Personen.

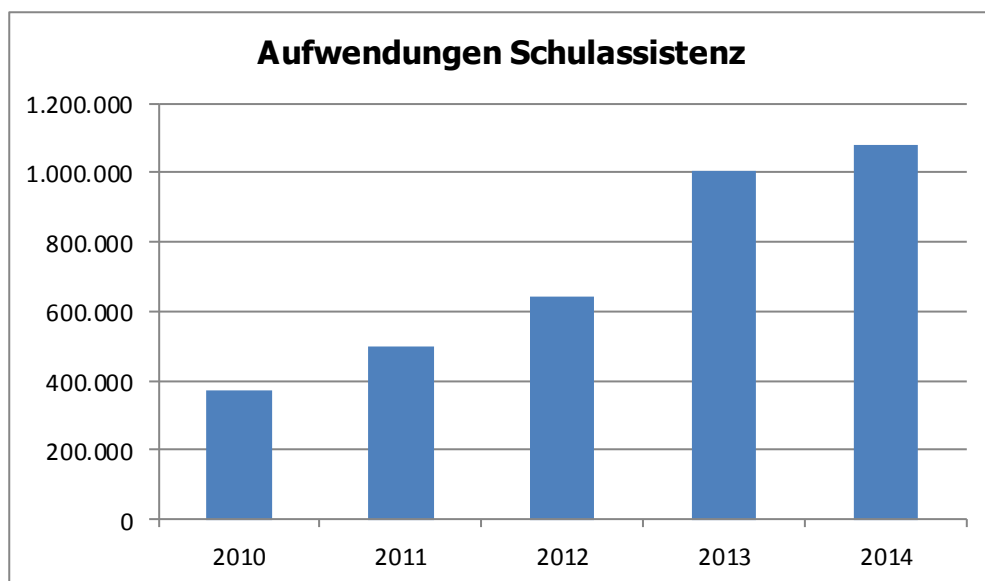


	2010	2011	2012	2013	2014	2015-04
Personen	23	28	41	60	50	68
Steigerungsrate		21,74%	46,43%	46,34%	-16,67%	36,00%

Dieser kontinuierliche Anstieg der bewilligten Schulassistentzen führt in Konsequenz ebenfalls zu einem kontinuierlichen Anstieg der Transferaufwendungen.

⁶ Vgl. §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII

⁷ Vgl. § 12 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHVO)



	2010	2011	2012	2013	2014
Auszahlungen	372.886 €	496.929 €	640.395 €	1.002.913 €	1.082.307 €
Steigerungsrate		33,27%	28,87%	56,61%	7,92%

Die Aufwendungen für die schulische Integrationshilfe sind ausschließlich kreisfinanzierte Aufwendungen; ein Ausgleich über das Quotale System erfolgt nicht.

Nachdem im vergangenen Jahr 13 Städte, Gemeinden und Landkreis Klage vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof wegen des fehlenden Kostenausgleichs für die Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen eingereicht hatten, hat das Land im November 2014 die Bereitschaft erklärt, die Kommunen durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 5,8 Mio. € im Jahr 2015 sowie 10 Mio. € ab dem Jahr 2016 zu unterstützen. Diese Zahlungen sollen jedoch nicht der Finanzierung etwaiger Individualansprüche gegen die örtlichen Träger der Sozial- bzw. Jugendhilfe dienen und damit den dargestellten Kostenanstieg teilweise ausgleichen. Die Zahlung dieser pauschalierten Mittel soll als gesetzlich abgesicherte, zusätzliche freiwillige Leistung ab dem Jahr 2015 erfolgen und für das Jahr 2019 ff. einer Revision auf Basis der Entwicklung der Kosten der Kommunen für Integrationshelfer nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII unterzogen werden.⁸ Über den aktuellen Verfahrensstand wird in der Sitzung berichtet. Dennoch ist die Frage der Konnexität in der schulischen Inklusion in Niedersachsen nach wie vor nicht klar geregelt, was für den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht zufriedenstellend ist.

Zudem ist in der Praxis teilweise schwer zu unterscheiden, in welchen Unterstützungsbereichen eine Schulassistenz zu wirken hat und tatsächlich wirkt. Zu den helfenden oder unterstützenden Aufgaben einer Schulassistenz gehören u.a. die Unterstützung bei der Umsetzung der Anweisungen der Lehrkräfte, die Unterstützung bei der Bereitstellung der richtigen Arbeitsmaterialien, Hilfen in lebenspraktischen Bereichen und die Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten. Hiervon klar zu trennen sind die Aufgaben und Tätigkeiten, die dem pädagogischen Kernbereich des Schulträgers zuzuordnen sind und damit ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Schulträgers gehören. Hierzu zählen insbesondere Festlegung der Methodik und Didaktik der Wissensvermittlung sowie die Vermittlung des Unterrichtsstoffes.

⁸ Vgl. NLT-RS 1047/2014 vom 20.11.2014

Gerade diese Trennung der zwei Bereiche bereitet in der Praxis Schwierigkeiten und wird daher genau zu beobachten sein.

In Vertretung

(Colshorn)